



Post eingang  
21.03.18

## Sozialgericht Dortmund

Verkündet am 12.03.2018

Az.: S 21 U 106/16

Regierungssekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft Holz und Metall BGHM - Bez.-Verw. Dortmund,  
Semerteichstraße 98, 44263 Dortmund, Gz.: 15 S 11 2010 012489

**Klägerin**

gegen



**Beklagter**

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2018 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Meißner, sowie den ehrenamtlichen Richter Schumacher und den ehrenamtlichen Richter Krawczyk für Recht erkannt:

**Die Zwangsvollstreckung aus dem am 15.07.2015 vor dem Sozialgericht Dortmund (Az.: S 18 U 263/15 ER) geschlossenen Vergleich wird für unzulässig erklärt.**

**Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.**

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten um die Vollstreckung aus einem Prozessvergleich vom 15.07.2015.

Der Beklagte bezog zunächst Verletztengeld von der Klägerin. Mit Bescheid vom 01.10.2013 und Widerspruchsbescheid vom 16.01.2014 stellte die Klägerin die Zahlung des Verletztengeldes zum 10.10.2013 ein.

Der Beklagte erhob hiergegen am 17.02.2014 Klage vor dem Sozialgericht, welche unter dem Aktenzeichen S18 U 120/14 geführt wurde.

Mit Schriftsatz vom 30.03.2015 beantragte der Beklagte mit einem Antrag auf Eilrechtsschutz auch die vorläufige Weiterzahlung des Verletztengeldes. Das unter dem Aktenzeichen S18 U 263/15 ER geführte Verfahren endete am 15.07.2015 mit einem Vergleich mit dem Wortlaut:

„Die Antragsgegnerin erklärt sich bereit, dem Antragsteller Verletztengeld ab dem 11.10.2013 weiter zu leisten mindestens bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung über den Verletztengeldanspruch (Az.: S18 U 120/14)“.

Zugleich wies der Vertreter der Klägerin in dem Termin am 15.07.2015 darauf hin, dass das Verletztengeld unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorschriften gewährt werden würde. Dabei würden auch die Rentenleistungen und ggf. ein gezahltes Arbeitslosenentgelt berücksichtigt werden. Eine eventuelle Überzahlung in Form von Verletztengeld sei von dem Beklagten zurückzuzahlen.

Das Verletztengeld kam nicht zur Auszahlung.

Mit Urteil vom 22.10.2015 wies das Sozialgericht die Hauptsacheklage S 18 U 120/14 auf Weiterzahlung des Verletztengeldes zurück, da die Klägerin dem Beklagten zu Recht das Verletztengeld mit Ablauf des 10.10.2013 entzogen habe.

Hiergegen legte der Beklagte Berufung zum Landessozialgericht NRW (LSG) ein.

Mit Schriftsatz vom 15.01.2016 beantragte er beim Sozialgericht die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleiches vom 15.07.2015, welche erteilt wurde.

Am 12.02.2016 hat die Klägerin Vollstreckungsabwehrklage erhoben und zugleich ihrerseits einen Antrag auf einstweilige Anordnung mit dem Begehren gestellt, die

Vollstreckung aus dem Vergleich für unzulässig zu erklären bzw. einstweilig einzustellen.

Dieses Eilverfahren der Klägerin wurde unter dem Aktenzeichen S18 U 105/16 ER geführt und endete mit Beschluss des Sozialgerichts vom 22.11.2016, mit welchem die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich vom 15.07.2015 bis zum Erlass des Urteils in dem Hauptsacheverfahren betreffend die Vollstreckungsabwehr eingestellt wurde.

Die hiergegen vom Beklagten erhobene Beschwerde verwarf das LSG mit Beschluss vom 23.02.2017 (L 17 U 747/16 B ER), da ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Sozialgerichtes nicht gegeben war.

Die Klägerin begründet ihre Vollstreckungsabwehrklage damit, dass in dem Urteil des Sozialgerichtes vom 22.10.2015 (S 18 U 120/14) festgestellt worden sei, dass ein Klageanspruch, dessen vorläufige Befriedigung im Rahmen des Vergleiches zugesagt worden sei, nicht bestehe. Die vorläufige Befriedigung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes habe sich damit erledigt, ein entsprechender Anspruch bestehe nicht mehr.

Sollte die im Vergleich zugesagte Leistung gleichwohl gezahlt werden, bestünde nach den Regeln über die Rückgewähr von Leistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Pflicht zur alsbaldigen Rückgewähr. Der Klägerin stehe somit die nach Vergleichsschluss entstandene rechtsvernichtende Einwendung der unzulässigen Rechtsausübung aus § 242 BGB zu.

Die Klägerin beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem am 15.07.2015 vor dem Sozialgericht Dortmund (Aktenzeichen S 18 U 263/15 ER) geschlossenen Vergleich für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, es sei nullstens erkennbar, warum das negative Urteil S18 U 120/14 die Vollstreckung aus dem Vergleich unzulässig machen solle. Zwar möge die Klägerin hinterfragen, ob es tatsächlich Sinn mache, für die Zeit vom 11.10.2013 bis zum 21.10.2015 Verletztengeld nachzuzahlen, obwohl dieses nach momentanem Stand wieder erstattet werden müsste.

Es machten jedoch nicht immer alle prozessualen und tatsächlichen Konstellationen uneingeschränkt Sinn. Zudem sei das Urteil S 18 U 120/14 nicht rechtskräftig, da Berufung eingelegt worden sei. Mithin sei immer noch offen, ob der Verletztengeldanspruch nun bestehe oder nicht. Folglich sei auch noch offen, ob das Verletztengeld für die Zeit vom 11.10.2013 bis zum 21.10.2015 am Ende tatsächlich zurückerstattet werden müsse. Folglich dringe die Klägerin mit ihrem Einwand, die beabsichtigte Vollstreckung stelle eine unzulässige Rechtsausübung wider Treu und Glauben (§ 242 BGB) dar, nicht durch.

Die Klägerin verkenne, dass der Vergleich über die Formulierung „bis zur erstinstanzlichen Entscheidung in dem Verfahren S18 U 120/14“ nur den Umfang ihrer (vorläufigen) Zahlungspflicht habe begrenzen wollen, indes habe die Zahlungspflicht nicht hinfällig werden sollen, sobald die Klage im Hauptsacheverfahren erstinstanzlich abgewiesen würde.

Die Klägerin hat erwidert, der Anspruch auf vorläufige Leistungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sei durch die Klageabweisung S 18 U 120/14 aufgrund der Erledigung des Verfahrens nachträglich entfallen.

Der Inhalt des Vergleiches unterliege den allgemeinen Auslegungsregeln. Daraus, dass der Vergleich nicht im Verfahren über den Klageanspruch, sondern im Verfahren über vorläufige Leistungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes geschlossen worden sei, ergebe sich, dass die Formulierung „bis zur erstinstanzlichen Entscheidung im Verfahren S18 U 120/14“ genau so auszulegen sei, wie dies von der Gegenseite bestritten werde.

Daraufhin hat der Beklagte entgegnet, wenn die Parteien gewollt hätten, dass der Anspruch entfallen sollte, sobald die Klage im Hauptsacheverfahren erstinstanzlich abgewiesen werde, hätten die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren müssen. Dies sei nicht erfolgt.

Mit Urteil vom 27.09.2017 wies das LSG (Az.: L 17 U 735/15) die Berufung des Beklagten

gegen das Urteil des Sozialgerichtes (S 18 U 120/14) vom 22.10.2015 mit der Begründung zurück, die Klägerin habe die Verletztengeldzahlung zu Recht mit Ablauf des 10.10.2013 eingestellt. Die Revision zum Bundessozialgericht ließ das LSG nicht zu.

Das Sozialgericht hat am 18.12.2017 einen Termin zur Erörterung des Sachverhalts durchgeführt, in welchem der Beklagte erklärte, die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleiches läge zu seiner Kenntnis gar nicht mehr vor.

Im Nachgang zum Termin hat er hierzu mitgeteilt, der Titel habe seinem ehemaligen Bevollmächtigten vorgelegen, der Klägerin sei dieser Titel am 27.12.2017 mit der Aufforderung zur Zahlung übersandt worden, diese habe die Zahlung mit Schreiben vom 28.12.2017 abgelehnt. Der Beklagte hat weiter ausgeführt, die aufschiebende Wirkung des Verletztengeldes bis zur Festlegung einer Unfallrente werde missachtet.

Mit Schriftsatz vom 01.03.2018 hat der Beklagte seinen Schriftsatz vom 29.12.2016 an das Landessozialgericht NW aus dem Verfahren L 17 U 747/16 B ER übersandt und auf diesen verwiesen.

Dem Schriftsatz an das LSG hatte er ein Diagramm zum Thema „Einwand der unzulässigen Rechtsausübung“ beigelegt und auf die sich aus § 87 SGB X ergebende Beschleunigung der Zusammenarbeit verwiesen, ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot sei durch Verschleppung durchgeführt worden. Bei Beantragung der vollstreckbaren Ausfertigung am 15.01.2016 seien seit dem 15.07.2015 zwei Monate bei weitem vergangen, bereits mit Schreiben vom 04.10.2015 an das Sozialgericht habe er auf die Nichtausführung des Vergleichs hingewiesen. Ein Auftrag der weiteren Verletztengeldzahlung an die Krankenkasse sei auf Anfrage am 28.09.2015 noch nicht erteilt worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.03.2018 hat der Beklagte angegeben, das Original des Vollstreckungstitels befinde sich nun bei ihm. Er sei schon im Kontakt mit dem Amtsgericht Dortmund. Dort werde nur die Höhe des Titels benötigt um vollstrecken zu können. Er hat dem Gericht nochmals das Diagramm zur unzulässigen Rechtsausübung sowie die Kopie Bl. 2709 aus der Verwaltungsakte der Beklagte vorgelegt.

Das Gericht hat die Akten des SG Dortmund S 18 U120/14, S 18 U 263/15 ER und S 18 U 105/16 ER sowie die Akten des LSG L 17 U 735/15 und L 17 U 747/16 B ER

beigezogen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, den Inhalt der beigezogenen Akten sowie die Akten der Klägerin verwiesen, welche vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage der Berufsgenossenschaft ist zulässig.

Die Vollstreckungsabwehrklage richtet sich nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 767 Zivilprozessordnung (ZPO) und ist statthaft, da der materiell-rechtliche Einwand gegen den titulierten Anspruch vorgebracht wird, der Anspruch aus dem Vergleich vom 15.07.2015 sei wegen des Dolo-agit-Einwandes nicht mehr durchsetzbar. Auch die Auslegung eines Prozessvergleiches ist statthafter Gegenstand einer Vollstreckungsabwehrklage (Thomas/Putzo, ZPO, Seiler, § 767, Rdn. 5).

Die Klägerin hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Dieses tritt ein, sobald ein Titel vorliegt, der zur Zwangsvollstreckung geeignet ist, insbesondere wenn eine konkrete Vollstreckungsmaßnahme bevorsteht. (Seiler, a.a.O., Rdn. 14).

Dem Beklagten wurde bereits die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleiches vom 15.07.2015 erteilt und er will erkennbar aus dem Titel vollstrecken, da er sich bereits an das Amtsgericht Dortmund gewandt hat.

Die Klage ist auch begründet, da der Klägerin eine Einwendung gegen den in dem Vergleich festgestellten Anspruch zusteht, welche nachträglich entstanden ist.

Die Klägerin kann der Vollstreckung aus dem Vergleich entgegenhalten, dass ein Anspruch auf vorläufige Zahlung mit dem Urteil 1. Instanz untergegangen ist und der Beklagte damit entgegen § 242 BGB etwas fordert, was er sofort zurückzahlen müsste (dolo agit qui petit quod statim redditurus est).

Die Beteiligten sind hier über den Prozessvergleich als vertragliche Regelung verbunden, auf welche § 242 BGB entsprechend Anwendung findet. § 242 BGB regelt, dass der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Wer etwas einfordert, was er ohnehin sofort wieder zurückgeben muss, handelt unredlich,

indem er den fraglichen Anspruch geltend macht. (Pfeiffer in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 242 BGB, Rn. 87).

In dem Vergleich vom 15.07.2015 wurde lediglich eine Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache geregelt. Hierfür spricht schon dessen Wortlaut, welcher auf die Vorläufigkeit der Regelung dadurch Bezug nimmt, dass eine Zahlung bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung erfolgen sollte.

Darüber hinaus ist der Vergleich dahingehend auszulegen, dass damit kein Anspruch auf endgültiges Behaltendürfen des Verletztengeldes und auch keine Zahlung zeitlich über eine erstinstanzliche Entscheidung hinaus geregelt werden sollte.

Insofern trägt das Argument der Beklagtenseite nicht, dass es einer ausdrücklichen Regelung bedurft hätte, um das Entfallen des vorläufigen Anspruches zu verhindern, sobald die Klage im Hauptsachverfahren erstinstanzlich abgewiesen werde.

Der Vergleich ist nämlich vor dem Hintergrund zu deuten, dass er im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes getroffen wurde. Grundidee des einstweiligen Rechtsschutzes ist es, eine vorläufige Regelung zu erzielen, bis in der Hauptsache entschieden worden ist. Ist die Entscheidung in der Hauptsache getroffen, bedarf es der vorläufigen Regelung nicht mehr.

Wird etwa eine einstweilige Anordnung in der Beschwerdeinstanz aufgehoben oder ihr Inhalt in einem späteren Hauptsacheverfahren nicht bestätigt, sind bereits erbrachte Leistungen rückabzuwickeln. Aufgrund einstweiliger Anordnungen zugesprochene Leistungen stehen schon wegen der Natur einer einstweiligen Anordnung unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit. Einer ausdrücklichen Tenorierung bedarf es nicht (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86b SGG, Rn. 472).

Etwas anderes kann hier für den das Eilverfahren beendenden Vergleich nicht gelten, unabhängig davon, ob es sich um einen Grundfall der einstweiligen Anordnung oder die Anordnung der aufschiebenden Wirkung handelt.

Schließlich hat die Klägerin auch bei Abschluss des Vergleichs am 15.07.2015 darauf hingewiesen, dass eine Überzahlung von Verletztengeld vom Beklagten würde zurückgezahlt werden müssen, so dass schon bei Abschluss des Vergleiches ausdrücklich geklärt war, dass ein Behaltendürfen des Verletztengeldes ohne

entsprechenden Anspruch nicht begründet werden sollte, sondern lediglich eine vorläufige Zahlung.

Auch sollte keine vorläufige Zahlungspflicht über den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung hinaus begründet werden.

Eine vorläufige Zahlungsverpflichtung der Klägerin bestand zunächst nicht schon aufgrund gesetzlicher Regelungen. § 86 a Abs. 2 Nr. 3 SGG bestimmt insofern, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches entfällt für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen. Somit hatte der Widerspruch des Beklagten gegen den das Verletzengeld beendenden Bescheid lediglich bis zum Ablauf des Vortages der Klageerhebung (S 18 U 120/14) aufschiebende Wirkung.

Selbst für den Fall, dass durch den Vergleich eine über den Zeitpunkt der Klageerhebung in erster Instanz hinausgehende aufschiebende Wirkung des Widerspruches bzw. der Klage begründet werden sollte, ist diese durch die Entscheidung in erster Instanz rückwirkend entfallen.

Grundsätzlich entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs rückwirkend (ex tunc) zum Erlasszeitpunkt des angefochtenen Bescheides, wenn der Rechtsbehelf keinen Erfolg hat. (Lutz Wehrhahn in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl. 2014, § 86a, Rn. 12).

Dabei gilt es auch, eine Besserstellung desjenigen, der Widerspruch und Klage erhebt, i.S.e. „Übersicherung“ zu verhindern: Der vom Verwaltungsakt Betroffene soll es nicht in der Hand haben, die Rechtsfolgen durch Widerspruch und Klage bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsmittelverfahrens hinauszuzögern. Effektiver Rechtsschutz rechtfertigt keine Besserstellung desjenigen, der erfolglos Rechtsmittel einlegt. Grundsätzlich ist es ausreichend und entspricht es dem Sinn und Zweck vorläufigen Rechtsschutzes, wenn die aufschiebende Wirkung ex tunc wieder entfällt und derjenige, der erfolglos Rechtsmittel eingelegt hat, behandelt wird wie jemand, der kein Rechtsmittel eingelegt hat (Richter in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86a SGG, Rn. 31).

Ein zeitlich noch über die Entscheidung in erster Instanz am 22.10.2015 hinausgehender Anspruch auf vorläufige Zahlung wurde mit dem Vergleich vom 15.07.2015 auch nicht dadurch begründet, dass eine Zahlung „mindestens bis zur erstinstanzlichen

Entscheidung ...." vereinbart wurde. Die darin für die Klägerin enthaltene Option zur Weiterzahlung wurde von ihr offensichtlich nicht genutzt (s. insoweit auch die Begründung im Beschluss des SG S18 U 105/ 16 ER).

Auch bestand kein gesetzlicher Anspruch des Beklagten auf vorläufige Fortzahlung des Verletztengeldes bzw. auf aufschiebende Wirkung seines Widerspruches vor dem Hintergrund, dass über einen Anspruch auf Verletztenrente noch nicht entschieden worden ist.

Hierzu trägt der Beklagte vor, dass die aufschiebende Wirkung des Verletztengeldes bis zur Festlegung einer Unfallrente missachtet werde. Einen solchen von einer Entscheidung über die Verletztenrente abhängigen Anspruch auf Fortzahlung von Verletztengeld bzw. auf Begründung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches gegen die Entziehung von Verletztengeld, gibt es jedoch nicht. Das Gesetz sieht insoweit keine anspruchsbegründende Nahtlosigkeit von Verletztengeldzahlung bis zur Zahlung einer Verletztenrente vor.

Zwar bestimmt § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, dass Renten an Versicherte von dem Tag an gezahlt werden, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Verletztengeld endet. Diese Norm regelt jedoch lediglich den Zeitpunkt des Beginns einer möglichen Verletztenrente. Nicht Regelungsgegenstand ist hingegen die Dauer des Verletztengeldes oder die Frage, ob die Anspruchsvoraussetzungen einer Verletztenrente vorliegen.

Somit war durch die Entscheidung des Sozialgerichtes in der Hauptsache der Anspruch auf vorläufige Zahlung des Verletztengeldes unter jedem denkbaren Gesichtspunkt untergegangen. Die Hauptsacheentscheidung lag vor und die Einigung auf vorläufige Zahlung wurde damit gegenstandslos. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin die vorläufige Zahlung noch nicht geleistet und kann seit der Entscheidung vom 22.10.2015 und damit auch nicht präkludiert im Sinne des § 767 Abs. 2 ZPO, dem Beklagten entgegenhalten, dass er die vorläufige Zahlung mangels Anspruch darauf sofort zurückzahlen müsste.

Der Umstand, dass die Klägerin nach Abschluss des Vergleiches vom 15.07.2015 die vorläufige Zahlung nicht so zeitnah durchgeführt hat, wie vom Beklagten zuletzt mit Schriftsatz vom 01.03.2018 als wünschenswert geschildert und der Beklagte einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot und Verschleppung annimmt, lässt, ohne dass es einer Aufklärung bedarf, ob seine Annahme zutrifft, einen vorläufigen Zahlungsanspruch

âuch nicht wieder aufleben.

Denn unabhängig vom hier streitigen Anspruch auf vorläufige Zahlung hat das LSG zwischenzeitlich rechtskräftig entschieden, dass der - über den Anspruch auf vorläufige Zahlung hinausgehende - Anspruch auf Zahlung des Verletztengeldes gar nicht gegeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Beklagte zwar in der Sache unterliegt, zugleich jedoch kostenprivilegiert ist.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund,  
Ruhrallee 1-3,  
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Meißner  
Richterin am Sozialgericht  
Ausgefertigt  
Kuntze  
Regierungssekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

